

RS Vwgh 1992/10/20 92/11/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1992

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

ChemG 1987 §29 Abs4;

Rechtssatz

Eine schwerwiegende Verletzung der Vorschriften über die Lagerung von und den Verkehr mit Giften einschließlich der darüber zu führenden Aufzeichnungen rechtfertigt für sich allein schon die Annahme des Mangels der Verlässlichkeit einer Person iSd § 29 Abs 4 ChemG 1987.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110143.X04

Im RIS seit

20.10.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at